

21/9-10

Von einem dritten Dokument von ca. 1527 [ev. SSRQ Zug I, Nr. 479] finden sich lediglich eine Anzahl Namen: Johann Escher und Jakob Pur [Baur], Räte von Zürich; Leonhard Holzhalb, Vogt zu Knonau; Hermann Blunschli, Altseckelmeister von Zug; Heinrich Zigerli von Aegeri; Sebastian Z'hag von Baar; Ulrich Staub von Brettigen [Gem. Menzingen].

Kopien von gleicher Hand wie AH 21/6-8
AH 21, 28-34 a - Blatt 31^v-34 a leer

1542/1563

A

EIDE, DIE JAEHRLICH VOR DEM AMMANN VON [STADT UND AMT] ZUG ABZULEGEN SIND, SOWIE EINIGE STRAFRECHTSARTIKEL

1. Wer über vierzehn Jahre alt und männlichen Geschlechts sei, solle schwören, dem Ammann und seinen Boten in allen Belangen gehorsam zu sein.
2. Sie sollen im weitem schwören, "lob, nutz und Er" der Obrigkeit von Stadt und Amt zu fördern und keinen Schaden anzurichten.
3. Entständen Streitigkeiten, soll jeder, der dazukomme, nach Vermögen Frieden stiften. Sei er nicht dazu fähig, soll er andere, die gerade in der Nähe sind, bitten, ihm dabei behilflich zu sein, "und sol man eim die handt vor vnder ougen darbieten und friden hoüschen". Wer die Friedensvermittlung ausschlage, solle einer Busse von 10 Pfund verfallen und beim Ammann oder Statthalter verzeigt werden.¹
- [4.] Es soll auch niemand Partei ergreifen, sondern sich stets bemühen, den Streit schlichten zu helfen. Sollte hingegen einem Freund Unrecht geschehen, möge man diesem zu Hilfe eilen.
- [5.] Wolle einer "nit frid oder trostung" geben, sei er gefangenzunehmen und dem Ammann oder dem Statthalter zu überantworten.
- [6.] Wer einen andern mit einem Stachel oder Eisen bedrohe, mit einem Glas bewerfe oder ihn schlage, solle für einen Monat

21/10

das Gerichtsgebiet Zugs verlassen müssen und dieses nicht eher betreten dürfen, bis er 5 Pfund Busse bezahlt habe. Fehlbare sollen von den andern angezeigt werden.²

- [7.] Jeder "der in throstung genommen wird", soll den Frieden halten.
- [8.] s. SSRQ Zug I, Nr. 450.109
- [9.] s. ebenda Nr. 450.110
- [10.] Wer einen andern "Zucktte, hüwe, schläge, thrünge, wüffe", so dass der Angegriffene Schaden erleide, soll dem Ammann oder Statthalter angezeigt und nach den Satzungen von Stadt und Amt bestraft werden.³
- [11.] Wer einen andern verwunde und ihm so Schaden zufüge, soll verhaftet und dem Ammann zuhanden der Obrigkeit überantwortet werden.⁴
- [12.] s. SSRQ Zug I, Nr. 450.130
- [13.] Wer sich nicht "trösten" lassen wolle, soll dem Ammann und der Obrigkeit übergeben werden.⁵
- [14.] Sehe jemand einen andern "gefärllich gan oder stan" und Schaden stiften, soll er diesen ergreifen und der Obrigkeit zuführen lassen.
- [15.] Wer einen andern des Nachts spielen sehe, soll diesen beim Ammann oder Statthalter anzeigen.⁶
- [16.] Man soll schliesslich schwören, beim alten Herkommen zu verbleiben, den christlichen Glauben zu achten, niemandem Gewalt anzutun und die Artikel, welche man [1531] im Boden zu Baar⁷ aufgestellt habe, halten zu wollen.

1) vgl. SSRQ Zug I, Nr. 450.104

2) vgl. ebenda Nr. 450.108

3) vgl. ebenda Nr. 450.114

4) vgl. ebenda Nr. 450.120

5) vgl. ebenda Nr. 450.106

6) vgl. ebenda Nr. 450.137

7) vgl. ebenda Nr. 448.92